

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) mit rechtsbereinigtem Stand vom 09.05.2015 hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 28.05.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung § 2 Elternbeitragssatzung**

Der § 2 der Elternbeitragssatzung – Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages – wird wie folgt ergänzt:

6. In den Fällen der Adaptionbschulung gilt zur Vermeidung von Doppelzahlungen für den Hortbesuch folgendes:
 - ▶ es handelt sich um einen/eine Schüler/-in aus einer Fremdgemeinde, der/die in der Jahn-Grundschule aufgrund einer Lese-Rechtschreibschwäche (LRS) beschult wird und zugleich den Hort der Jahn-Grundschule besucht
 - ▶ im Laufe dieser LRS-Beschulung absolviert der/die Schüler/-in eine Adaptionbschulung an der Heimatschule der/des Schülers/-in
 - ▶ der/die Schüler/-in besucht im Monat der Adaptionbschulung auch den Hort der Heimatschule
 - ▶ es muss für den Monat der Adaptionbschulung an der Heimatschule auch ein Elternbeitrag für den Hort der Heimatschule bezahlt werden

Bei Vorliegen aller vorgenannter Voraussetzungen – die nachgewiesen werden müssen – und schriftlichem Antrag der Eltern (zu richten an die Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Sachgebiet Bürger und Familie, Reichsstr. 1, 02730 Ebersbach-Neugersdorf oder per mail Kita-schulen@ebersbach-neugersdorf.de) – der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor der Adaptionbschulung beim Sachgebiet Bürger und Familie per mail oder Post eingehen – wird kein Elternbeitrag für den Monat der Adaptionbschulung des/der Schülers/-in in der Heimatschule erhoben.

Artikel 2
Änderung § 5 Elternbeitragssatzung

Der § 5 der Elternbeitragssatzung – Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte – wird wie folgt ergänzt:

8. Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns vom Kindergarten in den Hort und liegt der Schulbeginn nicht am Ersten des Monats, so wird der Elternbeitrag im Wechselmonat taggenau für die Betreuung im Kindergarten und die Betreuung im Hort berechnet.
9. Der Wechsel von der Krippe in den Kindergarten erfolgt bei Kindern, die vor dem 15. des Monats geboren sind, zum Monatsbeginn des Geburtsmonats und bei Kindern, die ab dem 15. des Monats geboren sind, zum Beginn des Folgemonats.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 29. Mai 2018

Verena Hergenröder

.....
Verena Hergenröder
Bürgermeisterin